

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesbergamt  
Leiter  
Herr Hartmut Kießling  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

**Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBergG mit PFB vom 06.02.2006 für den** Journal-Nr.:  
**Kiessandtagebau Mittelhausen/Elxleben der Fa. Geratal Kies und Beton GmbH**

Sehr geehrter Herr Kießling,

Erfurt,

zum Antrag auf Planänderung vom 04.02.2013 und der Ergänzung vom 19.05.2014 für den o.g. Kiessandtagebau nimmt die Stadt Erfurt im Rahmen der TÖB-Beteiligung wie folgt Stellung:

## Untere Naturschutzbehörde

die untere Naturschutzbehörde stellt das Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürNatG unter folgenden Auflagen her:

1. Die Ergänzungsunterlage vom 19.05.2014 zu den Antragsunterlagen vom 21.12.2012 gilt als verbindlicher Bestandteil der bergrechtlichen Genehmigung.
2. Gemäß der Abbauentwicklung ist bei der Beantragung auf Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne die Umsetzung der für die Flächen zugeordneten und zu diesem Zeitpunkt umsetzbaren Nachnutzungsziele abzusichern. Die Rekultivierung ist damit abbaubegleitend und zeitnah umzusetzen. Die untere Naturschutzbehörde ist immer zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Hauptbetriebsplans über die Umsetzung der Nachnutzungsmaßnahmen schriftlich zu informieren. Es sind Vor - Ort - Begehungen vorzusehen.
3. Für den Fall, dass während des Abbaus geeignete Verfüllmassen zur Verfügung stehen sollten, sind diese für die naturnahe Modellierung der Uferbereiche und Seeformen zur Aufwertung des Landschaftsbildes einzusetzen.
4. Die Spülsandflächen sind entsprechend des Nachnutzungskonzeptes (Maßnahmetyp U11) herzustellen. Dabei ist die Bildung / Herstellung von Kleingewässern / Tümpeln zu fördern. Die natürliche Weiterentwicklung dieser Flächen ist abzusichern.
5. Im Sinne der naturschutzfachlichen Nachnutzung der entstehenden Gewässer ist die konkrete angel- und fischereiliche Nutzung

*Seite 1 von 4*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

hinsichtlich Art und Umfang zu erarbeiten. Dazu sind in den Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen entsprechende Nutzungsvorschläge darzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde Erfurt rechtzeitig abzustimmen.

6. Das für das geschützte Gehölz „Krautgarten“ festgelegte Monitoring ist im Turnus von 3 Jahren durchzuführen. Dabei sind die am 13.06.2014 festgelegten 10 Bäume (Schwarzpappeln, Eschen) an 5 verschiedenen Standorten für die Dauer des Kiesabbaus auf ihre Vitalität nach ROLOFF (2001) zu untersuchen. Die Ergebnisse des Monitorings sind turnusmäßig im Zusammenhang mit weiteren Erhebungen (Grundwasserstände, Grundwasserqualität) und anderen möglichen Einflussfaktoren auszuwerten. Ein Zwischenbericht ist im jeweiligen Untersuchungsjahr bis zum 31.12. an die Genehmigungsbehörde und die untere Naturschutzbehörde Erfurt zu übergeben.
7. Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, bei Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung des geschützten Gehölzes „Krautgarten“ umgehend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzulegen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger abzusichern.
8. Die am geschützten Gehölz "Krautgarten" eingebrachten Dichtungswände sind nach Abschluss des Abbaus in dem hiervon betroffenen hydrologischen Einflussbereich zurückzubauen, wenn dies zur Gewährleistung der naturschutzfachlich erforderlichen Grundwasserstände und hydrologischen Beziehungen erforderlich wird.
9. Auf den Abbauflächen ist durch abbaubegleitende Strukturgestaltung und wechselnde Schonbereiche für die vorhandenen Arten auf Pionierstandorten mit besonderem Schutzstatus (z. B. Wechselkröte) Lebensraum zu erhalten. Auf die Reproduktionszeiträume geschützter Arten ist Rücksicht zu nehmen oder entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die jeweils notwendig werdenden, konkreten Maßnahmen sind auf Hauptbetriebsplanebene vor Antragstellung mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen.
10. Notwendig werdende Gehölzfällungen sind im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen. Unmittelbar vor der Fällung sind die Gehölze eigenverantwortlich auf Lebensstätten geschützter Tierarten (wie bewohnte Nester und Höhlen) zu untersuchen. Bei Feststellung bewohnter Lebensstätten ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich vor den Fällarbeiten zu informieren.
11. Für die Absicherung der naturschutzfachlichen Forderungen ist vom Vorhabenträger zur ökologischen Abbauüberwachung eine fachlich geeignete Person einzusetzen und der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Diese Person ist zu allen wichtigen abbaubegleitenden Schritten einzubeziehen.
12. Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahme für die an den Abbau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

Begründung:

*zu 1.*

Die Ergänzungsunterlage ist Grundlage der Beurteilung und muss deshalb Bestandteil der Änderungsunterlagen sein.

*zu 2.*

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die untere Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, hier der Rekultivierung. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Der Punkt 2. soll absichern, dass *vor* Einsetzen der Sukzession auf den Flächen (Ufer, Uferstrandstreifen) die endgültige Geometrie hergestellt wurde, da erfahrungsgemäß notwendig werdende Nacharbeiten zu späteren Zeitpunkten mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG verbunden sind.

*zu 3.*

Die Endgestaltung der Seen gemäß den Antragsunterlagen stellt die Nachnutzung der Abbauf Flächen bei absolutem Mangel an geeigneten Verfüllmassen dar, die sogenannte Minimalvariante. Diese Gestaltung der Seen wird mit technologischen, wasserfachlichen sowie betriebswirtschaftlichen Zwängen abschließend begründet, stellt für das Schutzgut Landschaftsbild jedoch nicht die optimale Lösung dar. Deshalb wird bei evt. zukünftigem Vorhandensein geeigneter Verfüllmassen mit dieser Auflage die Optimierung der Seeformen und Uferbereiche festgelegt (z.B. für die Ausrundung der Gewässerkonturen und /oder für weitere Uferabflachungen).

*zu 5.*

Gemäß dem geltendem Regionalplan Mittelthüringens ist für das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung (KIS-22 - Elxleben, östlich) eine überwiegend naturschutzfachliche Folgenutzung abzusichern. Ziel ist es, damit eine ausgewogene Nutzung in einem belastetem Raum zu erreichen. Die Art und der Umfang der fischereilichen Nachnutzung sind in die naturschutzfachlichen Zielstellungen (Naturschutzsee, Landschaftssee) einzupassen.

*zu 6.bis 8.*

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Mit der Durchführung des Gehölzmonitorings im „Krautgarten“ sollen evt. Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Gehölzentwicklung beurteilbar sowie eine Ableitung evt. notwendig werdender Maßnahmen zur Abwendung nachteiliger Entwicklungen möglich werden.

*zu 9. und 10.*

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören; wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

*zu 11.und 12.*

Diese Vorgaben dienen dem Vermeidungs- und Kompensationsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

### **Untere Wasserbehörde**

Mit Realisierung der naturschutzrechtlichen Auflagen sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt.

Aus dem Fachbereich **Stadtentwicklung / Regionale Kooperation** wurden Hinweise aus der Begründung zum FNP (veröffentlicht im Amtsblatt am 27.05.2006) bezüglich Folgenutzung von Abbauflächen gegeben. Diese sind weitestgehend in den Anforderungskatalog der unteren Naturschutzbehörde eingeflossen. Gleiches gilt für die Regionalentwicklung. In beiden Fällen ist die Zustimmung an die Fachstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde geknüpft worden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein